Nr. 540m

Reglement über den Zertifikatslehrgang «CAS Forensics II» an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (Certificate of Advanced Studies [CAS] in Forensics II der Universität Luzern); CAS Forensics II

vom 28. Juni 2017 (Stand 1. August 2017)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000[1],

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 *Zweck*

[1] Der Zertifikatslehrgang «Certificate of Advanced Studies [CAS] in Forensics II der Universität Luzern» (im Folgenden: Lehrgang) ist ein universitäres Weiterbildungsangebot der Rechtswissenschaft.

[2] Der Lehrgang vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der allgemeinen Strafverfolgung.

§ 2 *Gegenstand*

[1] Das Reglement regelt die Zulassung zum Lehrgang, dessen Durchführung und die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Forensics II der Universität Luzern».

---

1 SRL Nr. 539

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

[2] Einzelheiten werden in einer Wegleitung geregelt. Sie ist von der Geschäftsleitung der Staatsanwaltsakademie zu erlassen.

§ 3 *Leitung*

[1] Die Leitung des Lehrgangs (Studienleitung) liegt bei je einer Person aus der Wissenschaft und aus der Praxis.

[2] Die Fakultätsversammlung betraut auf Vorschlag des Direktoriums der Staatsanwaltsakademie eine Professorin oder einen Professor für Strafrecht mit zeitlich unbefristeter Anstellung mit der wissenschaftlichen Leitung des Lehrgangs.

[3] Das Direktorium der Staatsanwaltsakademie bestimmt auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung den Leiter oder die Leiterin aus der Praxis. Dabei handelt es sich um eine Person mit Erfahrung in der Strafverfolgung oder am Gericht.

[4] Die Studienleitung ist verantwortlich für Fragen des Studienbetriebs wie:
1. Vorschlag von Kursleiterinnen und Kursleitern sowie Dozierenden,
2. Vorschlag der Kursthemen und des Fächerkatalogs,
3. Aus- und Überarbeitung von Wegleitungen und Reglementen,
4. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
5. Kontakt mit den Kursleiterinnen und Kursleitern sowie Dozierenden,
6. Ansprechpartner für Studierende,
7. Organisation des Studienbetriebs (zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und dem Sekretariat).

[5] Die in Absatz 4 Ziffern 1–3 genannten Gegenstände unterliegen der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltsakademie.

2 Zulassung

§ 4 *Adressaten*

[1] Der Lehrgang richtet sich an Personen mit aktueller oder künftiger Tätigkeit im Bereich der Strafverfolgung und der Strafuntersuchung.

[2] Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes juristisches Lizentiats-, Bachelor- oder Masterstudium an einer Universität oder Fachhochschule oder ein Anwaltspatent. Der vorgängige Abschluss des Studienganges «CAS Forensics I»[2] wird grundsätzlich vorausgesetzt.

[3] Über Ausnahmen bei gleichwertiger Qualifikation (Aufnahme «sur dossier») entscheidet das Direktorium der Staatsanwaltsakademie auf Vorschlag der Studienleitung.

---

[2] SRL Nr. 540k

§ 5 *Anmeldung*

[1] Die Anmeldung erfolgt beim Sekretariat der Staatsanwaltsakademie. Die Anmeldegebühr beträgt 100 Franken.

[2] Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:
a. Anmeldeformular,
b. Lebenslauf,
c. Abschlusszeugnisse,
d. allenfalls Nachweis der gleichwertigen Qualifikation gemäss § 4 Absatz 3.

§ 6 *Entscheid über die Zulassung*

[1] Je Lehrgang werden in der Regel 25 Teilnehmende zugelassen.

[2] Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet vorbehältlich § 4 Absatz 3 die Studienleitung.

[3] Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht; ein abweisender Entscheid bedarf keiner Begründung.

§ 7 *Rückzug der Anmeldung und vorzeitige Beendigung*

[1] Der Rückzug der Anmeldung zum Lehrgang und dessen vorzeitige Beendigung sind der Studienleitung schriftlich mitzuteilen.

[2] Wer den Lehrgang vorzeitig abbricht oder die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Kursbeginn zurückzieht, hat die gesamten Kosten des Lehrgangs zu bezahlen. Vorbehalten bleibt ein teilweiser Erlass bei Vorliegen triftiger Gründe, wie zum Beispiel Militär- und Zivildienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Todesfall einer nahestehenden Person. Die Studienleitung entscheidet darüber abschliessend.

3 Lehrgang

§ 8 *Durchführungsort und Durchführungssprache*

[1] Die Kurse des Lehrgangs werden in Luzern oder studienbedingt an anderen Orten durchgeführt. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch.

§ 9 *Kurse*

[1] Der Lehrgang besteht aus Kursen zu Themen des Straf- und des Strafverfahrensrechts sowie zur Strafverfahrensführung.

[2] Dabei werden praktisch relevante Tatbestände des allgemeinen Strafrechts einschliesslich der mit ihnen verbundenen prozessualen Fragestellungen behandelt.

[3] Ein Kurs dauert in der Regel zwei bis sechs Tage. Die Kurse werden in Form von Referaten, Diskussionen, Gruppenarbeiten und Übungen durchgeführt. Sie beginnen in der Regel jeweils am Donnerstagmorgen und enden am Samstagmittag oder -nachmittag. Für jeden Kurs wird eine Vor- und Nachbereitung im Umfang von vier Fünftel der Kursdauer erwartet.

[4] Der Lehrgang erstreckt sich in der Regel über maximal sieben Monate.

[5] Ein erfolgreiches Absolvieren des Lehrgangs setzt den Besuch aller Kurse voraus. Dispensationen für einzelne Kurse können nicht erteilt werden.

[6] Dispensationen für einzelne Lektionen können im maximalen Umfang von 20 Prozent der Lektionen durch die Studienleitung erteilt werden. Sie führen nicht zu einer Ermässigung der Kursgelder.

[7] Näheres wird in der Wegleitung geregelt.

§ 10 *Kreditpunktesystem*

[1] Der Lehrgang ist mit 12 Kreditpunkten (ECTS) versehen.

4 Leistungsnachweise

§ 11 *Zweck und Prüfungsstoff*

[1] Am Ende des Lehrgangs findet eine Schlussprüfung statt. Sie zielt darauf ab, den Nachweis zu erbringen, dass die Teilnehmenden das im Rahmen des Unterrichts vermittelte Wissen erworben und verarbeitet haben und zu dessen Anwendung auf konkrete Fragestellungen in der Lage sind.

[2] Der Prüfungsstoff setzt sich aus der bis zum Prüfungstag unterrichteten Materie zusammen. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 12 *Art der Prüfung*

[1] Die Prüfung wird schriftlich abgelegt. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

[2] Als Hilfsmittel sind amtliche Ausgaben von Gesetzen, Verordnungen oder Reglementen zugelassen. Die Studienleitung kann weitere Unterlagen für zulässig erklären.

§ 13 *Zulassung und Anmeldung zur Prüfung*

[1] Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, welche mindestens 80 Prozent der Lektionen besucht haben.

§ 14 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der Schlussprüfung*

[1] Der Lehrgang ist mit Bestehen der Schlussprüfung erfolgreich absolviert (passed / failed). Die Prüfungsergebnisse werden den Absolventinnen und Absolventen schriftlich mitgeteilt.

[2] Bei Nichtbestehen der Schlussprüfung kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel im Rahmen der ordentlichen Schlussprüfung des nächsten Lehrgangs statt und umfasst den Prüfungsstoff nach § 11 Absatz 2.

[3] Wer den Lehrgang endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch einen Ausweis über die besuchten Kurse.

[4] Teilnehmende, deren Schlussprüfung als ungenügend bewertet wird, können Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen.

[5] Teilnehmende, die mit der Bewertung nicht einverstanden sind, können innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Bewertung eine anfechtbare Verfügung der Studienleitung verlangen.

§ 15 *Verhinderung*

[1] Wer ohne wichtigen Grund der Schlussprüfung fernbleibt, hat sie nicht bestanden.

[2] Als wichtige Gründe gelten namentlich Militär- und Zivildienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Todesfall einer nahestehenden Person. In diesem Fall ist der Studienleitung innerhalb von fünf Tagen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes ein schriftliches Gesuch um Nachholung der Prüfung einzureichen. Dem Gesuch sind Unterlagen anzufügen, die geeignet sind, die Verhinderung nachzuweisen.

[3] Im Fall der Gutheissung des Gesuchs setzt die Studienleitung einen neuen Termin für die Prüfung fest. Sie findet in der Regel im Rahmen der ordentlichen Schlussprüfung des nächsten Lehrgangs statt. Der Stoffumfang richtet sich nach § 11 Absatz 2.

§ 16 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

[1] Es ist unzulässig, während einer Prüfung:

a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen oder zu verwenden,
b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
c. die Ruhe im Raum absichtlich zu stören.

[2] Im Falle von Unkorrektheiten kann auf «failed» in der Prüfung erkannt werden. Die Studienleitung trifft den Entscheid nach Anhören der fehlbaren Person.

§ 17 *Ausstellung und Verleihung der Abschlussausweise*

[1] Für das Bestehen des Lehrgangs erhalten die Teilnehmenden das mit 12 ECTS- Kreditpunkten bewertete Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Forensics II der Universität Luzern». Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern und des Vereins Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik ausgestellt.

[2] Die Diplomurkunde enthält die Unterschriften des Dekans / der Dekanin sowie der Leitenden Direktorin / des Leitenden Direktors der Staatsanwaltsakademie.

§ 18 *Qualitätssichernde Massnahmen*

[1] Neben der Kontrolle des gesamten Lehrgangs durch die Studienleitung wird die Qualität der Kurse folgendermassen gesichert:

a. Die Auswahl der Kursleiterinnen und Kursleiter erfolgt durch die Studienleitung.
b. Jeder Kurs wird als Ganzes evaluiert. Die Dozierenden werden evaluiert.
c. Die Schlussprüfung wird evaluiert.

[2] Die Studienleitung erstattet der Geschäftsleitung der Staatsanwaltsakademie nach Abschluss des Studienganges Bericht über die Ergebnisse der qualitätssichernden Massnahmen.

5 Kosten des Lehrgangs

§ 19 *Höhe*

[1] Die Kursgelder für den Lehrgang werden vom Rektor auf Antrag des Direktoriums auf Vorschlag der Geschäftsleitung festgelegt. Sie werden mit der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

[2] Die Kursgelder decken die Kosten für den Besuch der einzelnen Kurse, die Kursunterlagen und die von der Kursleitung abgegebene Literatur.

[3] Die Diplom- und Prüfungsgebühren betragen 600 Franken.

[4] Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung beträgt 400 Franken.

[5] Bei Abbruch der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Kursgeldern. Beim Vorliegen triftiger Gründe kann die Studienleitung eine verhältnismässige Reduktion bewilligen.

§ 20 *Fälligkeit*

[1] Die Kursgelder und Gebühren sind im Voraus zahlbar.

[2] Die Studienleitung setzt den Teilnehmenden mit dem Zulassungsentscheid zum Lehrgang eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

6 Sonstiges

§ 21 *Entschädigung der Dozierenden*

[1] Die Entschädigung der Dozierenden wird in der Wegleitung geregelt.

§ 22 *Verteilung eines Überschusses*

[1] Ein Überschuss ist vorhanden, wenn die Einnahmen die Kosten (inkl. Strukturkosten der Zentralen Dienste) übersteigen.

[2] Vom Überschuss werden 25 Prozent für die Plattform der Staatsanwaltsakademie eingesetzt, das heisst für die in Ziff. 2 des Vertrags zwischen dem Verein CCFW und der Universität Luzern genannten Zwecke. Der Rest wird folgendermassen aufgeteilt:

a. 20 Prozent für die Fakultät,
b. 80 Prozent zur Verfügung der Staatsanwaltsakademie; dieser Betrag ist für die in Ziffer 2 des Vertrags zwischen dem Verein CCFW und der Universität Luzern genannten Zwecke zu verwenden.

[3] Die gleiche Aufteilung wird angewendet, falls der Lehrgang nicht mehr fortgesetzt wird.

[4] Ein allfälliges Defizit wird durch die Staatsanwaltsakademie getragen.

7 Schlussbestimmungen

§ 23 *Verwaltungsbeschwerde*

[1] Gegen Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972[3] beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

[2] Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

[3] SRL Nr. 40

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	28.06.2017	01.08.2017	Erstfassung	G 2017-076

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
28.06.2017	01.08.2017	Erlass	Erstfassung	G 2017-076